

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 7. Oktober 2022

Der städtische Petitionsausschuss hat am 7. Oktober 2022 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und des Mitgliedes der Gruppe L.F.M und bei Enthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/323

Gegenstand: Gleichstellung Hort – Ganztags

Begründung: Die Petentin bemängelt eine Ungleichbehandlung von Eltern, die für ihre Grundschulkinder eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen im Vergleich zu den Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule besuchen.

Für den Besuch ihres Sohnes im Anschluss an die verlässliche Grundschule würden laut Gebührenordnung monatlich 266 Euro zuzüglich Essenskosten fällig. Demgegenüber wäre die Betreuung an einer Ganztagsgrundschule bis 16 Uhr kostenfrei. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin als sofortige Maßnahme, die Hortgebühren bis zum Ganztags-Anspruch 2025/2026 auszusetzen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Kostenfreiheit des Besuchs öffentlicher Schulen basiert auf der allgemeinen Schulpflicht auf Grundlage des staatlichen Erziehungsauftrags. Demgegenüber ist die Inanspruchnahme von Hortbetreuung freiwillig und dient ursprünglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenngleich der Erziehungs- und Bildungsaspekt der Hortbetreuung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Gesetzgeber der Freien Hansestadt Bremen hat zum 1. August 2019 die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung beitragsfrei gestellt. Eine weitergehende Beitragsfreiheit von Betreuungsangeboten be-

dürfte einer weiteren Gesetzesänderung. Auch mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule zum Schuljahr 2026/2027 ist unmittelbar keine Kostenfreiheit von Betreuungsangeboten verbunden. Ferner ergibt der Ländervergleich, dass eine Abschaffung der Beiträge für die Hortbetreuung bisher nur in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern erfolgte.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs sowie dem Ziel des Senats, die Förderung von Kindern und Familien weiter auszubauen, wird die Möglichkeit einer Beitragsfreiheit von Nachmittagsbetreuung nach Aussage der Senatorin für Kinder und Bildung geprüft. Diese Prüfung kann jedoch nicht isoliert erfolgen, sondern hat die fiskalischen Möglichkeiten des Gesetzgebers im Rahmen der Gesamtsituation des Haushalts zu berücksichtigen.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben, eine weitergehende Kostenbefreiung zu prüfen. Jedoch besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der ausstehenden Prüfung und des fiskalischen Vorbehaltes keine Möglichkeit, dem Anliegen einer sofortigen Aussetzung der Hortgebühren zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/315

Gegenstand: Ampeln Berliner Freiheit

Begründung: Die Petenten bemängeln mit ihrer Petition die Anzahl und Häufung der Ampeln (Ampelmaste) vor dem Einkaufszentrum Berliner Freiheit. Von den vier vorhandenen Ampeln sei mindestens eine zu viel.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Allee/Karl-Kautzky-Straße war in den zurückliegenden Jahren ein Unfallschwerpunkt. In der Verkehrsunfallkommission (VUK) wurde daher im Jahr 2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung zukünftiger Unfälle erarbeitet. Das Maßnahmenpaket wurde am 2. September 2019 dem Fachausschuss „Bau, Verkehr und Umwelt“ des Beirats Vahr in einer öffentlichen Sitzung ausführlich erläutert und vom Fachausschuss einstimmig begrüßt.

Die im Paket enthaltenden Maßnahmen bezogen sich auf das Unfalllagebild der Polizei, die ausschließlich den nördlichen Furbereich der signalisierten Querungsstelle der stadteinwärtigen Fahrbahn als Unfallschwerpunkt auswies. Bei den verunfallten Fußgänger:innen, hier vornehmlich Senior:innen und Jugendliche, handelte es sich allesamt um querende Personen, die das Lichtzeichen der Lichtsignalanlage missachtet haben (sogenannte Rotläufer). Vor diesem Hintergrund wurden von den Mitgliedern der VUK Lösungsansätze auf Grundlage der Unfallhergänge beschlossen.

Hierzu zählten die Erweiterung der Freigabezeit für Fußgänger:innen vom Einkaufszentrum kommend in Richtung Haltestelle, die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zwischen Bürgermeister-Reuter-Straße und Karl-Kautsky-Straße auf der stadtauswärtigen Fahrbahn der Kurt-Schumacher-Allee, die Neuaufteilung der Fahrspuren sowie die Verbreiterung der Fußgängerfurt. Durch die Verbreiterung der Fußgängerfurt von vier auf acht Meter wurde der Schutz für das hohe und vor allem durch Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägte Fahrgastaufkommen des ÖPNV verbessert.

Die Richtlinie für die Anlage von Lichtsignalanlagen (RiLSA) empfiehlt bei Furtbreiten von acht Metern jeweils einen zusätzlichen Signalmast mit Anforderungseinrichtung. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Signalmaste der nördlichen Furt von zwei auf notwendigerweise vier Maste verdoppelt.

Eingabe-Nr.: S 20/316

Gegenstand: Fahrradständer Otto-Suhr-Straße

Begründung: Die Petenten wenden sich mit ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss mit der Bitte, die Fahrradbügel in der Otto-Suhr-Straße zu entfernen. Die Petenten führen aus, dass die Fahrradbügel dort nicht benutzt werden und daher überflüssig seien.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Aufstellung der Fahrradbügel liegt ein Beschluss des Beirats Vahr vom 3. November 2020 zugrunde. In dem Beiratsbeschluss ging es um die Erhöhung der Verkehrssicherheit an der sogenannten vierten Ampel über die Richard-Boljahn-Allee auf Höhe des Aalto-Hochhauses. Im Vorfeld gab es hierzu einen Ortstermin, bei dem mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erörtert wurden. Auf Grundlage der Ergebnisse aus diesem Ortstermin entstand die Maßnahme in der Otto-Suhr-Straße.

Der Fachausschuss des Beirats Vahr sprach sich damals dafür aus, die zwei Kfz-Stellplätze rechts und links des Übergangs über die Otto-Suhr-Straße zu entwidmen und zukünftig für Fahrräder beziehungsweise Motorräder zu nutzen, um die Sichtbeziehungen für alle Verkehrsteilnehmer:innen zu verbessern. Mit Anordnung vom 23. März 2021 wurden die zwei Parkplätze neben der Querung gesperrt und Fahrradbügel aufgestellt. Die Maßnahme ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: S 20/334

Gegenstand: Ergänzung der LRS-Stellungnahme des ReBUZ

Begründung: Die Petentin führt an, dass Kinder beim ReBUZ (Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren) auch im Hinblick auf eine Leserechtschreibschwäche überprüft würden. In der den Eltern im Anschluss zugesandten Feststellung würden die ein-

zelenen Aspekte der LRS aufgeführt. Diese Feststellungen wichen nicht selten deutlich im Ergebnis von dem des Grundschulzeugnisses ab. Diese Differenz verwirre die Eltern, da nicht klar sei, wie diese Abweichung zustande käme. Es sei angebracht, eine Einschätzung in die Stellungnahme des ReBUZ einzugliedern, ob nicht auch Handlungen der Lehrkörper Einfluss genommen haben.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Wunsch, dass das Ergebnis der LRS-Diagnostik nicht von dem Grundschulzeugnis abweicht, ist nachvollziehbar. Jedoch fließen in die Grundschulzeugnisse umfassendere Beurteilungsfelder mit ein. Abgesehen von den für den Übergang relevanten Lernentwicklungsberichten zum Halbjahr der 4. Klasse, für den ein Notenschutz gewährt wird, werden Förderbedarfe im Sinne der Inklusion in Lernentwicklungsberichten grundsätzlich nicht ausgewiesen, was auch für eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gilt.

Die LRS-Diagnostik in den ReBUZ basiert dagegen auf normierten Testverfahren (standardisierte Lese- und Rechtschreibtests), die im Einzelsetting oder in einer Schüler:innengruppe durchgeführt werden. Ziel dieser Tests ist die möglichst objektive Einschätzung der Frage, ob eine LRS vorliegt. Eine Einschätzung der Qualität des Unterrichtes oder der Leistungsbewertung darf dabei ebenso wie methodische oder didaktische Aspekte des Unterrichts keine Rolle spielen.

Wichtig ist allerdings, dass nach einer LRS Diagnose, neben notwendigen individuellen Fördermaßnahmen, auch unterrichtlich und in der Leistungsbewertung reagiert wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss in Hinblick auf den von der Petentin gewünschten ergänzenden Hinweis in die LRS-Diagnostik keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: S 20/336

Gegenstand: Kostenbefreiung Notunterkunft

Begründung: Die Petentin bittet um eine vollständige Kostenbefreiung hinsichtlich ihres Aufenthaltes in der Frauennotunterkunft des Vereins für Innere Mission Bremen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Wohnungslose Menschen mit Einkommen, die in Notunterkünften untergebracht sind, haben grundsätzlich Eigenanteile in Höhe des verfügbaren Einkommens einzusetzen. Hierbei darf ein Eigenanteil maximal in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft in den entsprechenden Unterkünften berücksichtigt werden.

In der Regel wird dieser Eigenanteil über den zuständigen Sozialleistungsträger berechnet, bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter oder bei Leistungsbezug nach

dem SGB XII durch das zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste.

Aktuell ist in der Frauennotunterkunft des Vereins der Inneren Mission von der Petentin ein täglicher Eigenanteil von 9,70 Euro zu erbringen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, im Falle der Petentin von der Erhebung des Eigenanteils abzusehen, da sie eine als Einkommen einzusetzende monatliche Rente bezieht. Für eine vollständige Kostenbefreiung, wie sie die Petentin begehrt, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Grundlage.

Eingabe-Nr.: S 20/337

Gegenstand: Senkung der Hundesteuer

Begründung: Die Petentin fordert mit ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition einen einheitlichen Jahresbetrag der Hundesteuer in allen Bundesländern. Es könne nicht sein, dass in Bremen pro Jahr und Hund 150 Euro zu zahlen sei, während die Hundesteuer in anderen Ländern 60 Euro betrage. Zudem würde den Hunden in Bremen wenig geboten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Land Bremen kann nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes sogenannte „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“ erheben. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer, die durch die Stadtgemeinde Bremen erhoben wird.

Die Stadtgemeinde Bremen ist dazu berechtigt, den Hundesteuersatz festzulegen und orientiert sich bei der Hundesteuer von 150 Euro je Hund/Jahr an der steuerlichen Bemessungsgrundlage vergleichbarer Städte wie Köln, Essen und Dortmund. Dieser Vergleich muss herangezogen werden, da die Stadt Bremen eine andere Bevölkerungsdichte und Einwohnerzahl hat als das bremische Umland. Mit den niedersächsischen Umlandgemeinden kann die Stadtgemeinde Bremen wegen der höheren Bevölkerungsdichte nicht verglichen werden. In Köln und Essen beträgt die Steuer bei Halten eines Hundes 156 Euro pro Jahr, in Dortmund 144 Euro. In Bremen existiert zudem kein erhöhter Steuersatz für den zweiten Hund, wie dies in vergleichbaren Kommunen wie Dortmund und Essen üblich ist.

Das Aufkommen aus der Hundesteuer ist nicht zweckgebunden, sondern fließt in den allgemeinen Haushalt, aus dem wiederum alle Ausgaben finanziert werden. Es gibt also keinen separaten Hundesteuerhaushalt, der sich ausschließlich aus dem Aufkommen der Hundesteuer speist und der für die Bereitstellung für Hundekot-Behälter, Freilaufflächen und ähnliches zur Verfügung steht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/224

Gegenstand: Verhältnismäßigkeit einer Inobhutnahme

Begründung: Die Petenten wenden sich mit der Petition gegen die durch Intervention des Sozialdienstes Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste vorgenommene Inobhutnahme ihrer Tochter.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat den vorliegenden Vorgang durch Anforderung zweier dezidierter Stellungnahmen und mehrfacher Sachstandsdarstellungen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport kontinuierlich begleitet. Mit Mitteilung vom Oktober 2022 hat das zuständige Ressort mitgeteilt, dass das Kind der Petenten mittlerweile in den Haushalt der Eltern zurückgekehrt ist. Ferner ist eine Familienhilfe mit einer großen Fallpauschale sowie Zusatzstunden eingesetzt worden. Zudem wurde zusätzlich ein Schutzkonzept erstellt.

Bisher habe die Rückkehr des Kindes in das Elternhaus gut geklappt und eine weitere Fremd-unterbringung des Kindes sei derzeit nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: S 20/271

Gegenstand: Erhalt der Geburtshilfe und Gynäkologie am LdW

Begründung: Der Petent fordert den Erhalt der Gynäkologie und Geburtshilfe am Klinikum Links der Weser. Demnach plane der Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen die Verlegung der Gynäkologie und Geburtshilfe vom Klinikum Links der Weser ins Klinikum Mitte. Der Petent fordert den Erhalt am bisherigen Standort, um die Versorgung von Anwohner:innen aus Obervielnd und allen umliegenden Einzugsgebieten weiterhin wohnortnah gewährleisten zu können.

Die Petition wird von zwölf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Verlagerung der Fachabteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe vom Klinikum Links der Weser zum Klinikum Bremen-Mitte (einschließlich der Verlagerung von disziplinären Intensivbetten des Fachgebietes Pädiatrie – neonatologische Versorgung) wurde von der Gesundheit Nord gGmbH mit Schreiben vom 1. Juli 2021 offiziell bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde beantragt. Die Umsetzung sollte demnach nach entsprechenden baulichen Maßnahmen zum 2. Quartal 2022 erfolgen. Durch die geplante Verlagerung sind aus Sicht des Gesundheitsressorts die folgenden positiven Effekte auf die Krankenhausversorgung der Bevölkerung zu erwarten:

- Durch die Zusammenführung der beiden Fachabteilungen für Gynäkologie am Standort Bremen-Mitte können alle Patientinnen mit Brustkrebserkrankungen oder gynäkologischen Tumoren in der Struktur eines onkologischen Zentrums (eines zertifizierten Brust- und gynäkologischen Krebszentrums) behandelt werden.
- Durch die Zusammenführung ergeben sich positive Synergieeffekte für die Versorgung durch Schaffung interdisziplinärer Versorgungsstrukturen (Gynäkologie, Geburtshilfe, Neonatologie, Kinderchirurgie, Pädiatrie, Anästhesie, Augenheilkunde, Neurochirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Hämatologie-Onkologie, Urologie, Strahlentherapie et cetera).
- Durch ein gemischtes Spektrum an Risiko- und Normalgeburten kann insbesondere im Bereich der Versorgung durch Hebammen die Versorgungssicherheit gestärkt und nachhaltig aufgestellt werden.

Die beantragte Maßnahme musste im Rahmen des regulären Krankenhausplanungsprozesses zwischen der Gesundheit Nord und den Verbänden der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen im Land Bremen beraten und in einen gesonderten Vereinbarungsvorschlag überführt werden (vergleiche § 5 Absatz 6 Bremisches Krankenhausgesetz (BremKrHG)). Die Maßnahme wird unter den Aspekten „Schwerpunktbildung“, „Spezialisierung“ und „Konzentration von Leistungen“ vonseiten des Gesundheitsressorts als effizient und sinnvoll eingestuft.

Laut ergänzender Mitteilung vom September 2022 sind im Juli 2022 die Gynäkologie, die Geburtshilfe und Neonatologie des Klinikums Links der Weser in ihre neuen Räumlichkeiten des Klinikneubaus Klinikum Bremen-Mitte gezogen. Demnach wollten etwa 80 bis 90 Prozent des Personals dieser Fachabteilungen in das Klinikum Bremen-Mitte mitgehen. Das restliche Personal wird in anderen Fachabteilungen des Klinikums Links der Weser tätig sein oder in den (Vor-)Ruhestand gehen.

Überzeugt, den Standortwechsel mitzumachen, haben insbesondere die neuen Räumlichkeiten. In den letzten Jahren seien die Räumlichkeiten der Gynäkologie und der Geburtshilfe, insbesondere durch die starke Zunahme der Geburtenzahl, durchaus beengt geworden. Die neuen Räumlichkeiten am Klinikum Bremen-Mitte seien weitaus großzügiger. Auch überzeugten diese unter anderem mit ihrem Neubaustandard, durch helle, freundliche Räumlichkeiten und Flure, deren Farbkonzept wissenschaftlich begleitet wurde, sowie durch moderne Technik.

Vor dem Hintergrund des vollzogenen Umzuges erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

- Eingabe-Nr.:** S 20/294
- Gegenstand:** Bargeldlose Zahlung an Parkscheinautomaten
- Begründung:** Der Petent regt an, bargeldlose Zahlungen an Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum per App zu ermöglichen. Es gebe in Bremen leider nur eine kleine Fläche an der Bürgermeister-Spitta-Allee, auf der per App bezahlt werden könne. Dass von der Stadt Bremen vorausgesetzt werde, als Autofahrer:in im Zeitalter der Digitalisierung genügend

Münzgeld dabei zu haben, passe absolut nicht mehr in die heutige Zeit.

Die Petition wird von 14 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das digitale Parken („Handy-Parken“) vereinfacht das Parken auf bewirtschafteten Stellplätzen im öffentlichen Raum, da Parkende ohne passendes Kleingeld und unabhängig vom Standort eines Parkscheinautomaten ein Parkticket digital lösen und gegebenenfalls auch verlängern können. Auch für die Kommune ergeben sich Vorteile, da das Angebot von Parkscheinautomaten in den Straßen teilweise reduziert werden kann. Damit verringern sich Investitions- und Betriebskosten für die Parkraumbewirtschaftung.

Daher hat Bremen beschlossen, das digitale Parken zu ermöglichen (Senatsbeschluss vom 13. Juli 2021 „Änderung der Verordnung über die Parkgebühren und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt und innenstadtnahen Quartieren“). Zusammen mit der Anpassung der Parkgebühren im Bereich der Innenstadt wurde die Einführung des digitalen Parkens für diese Zone beschlossen.

Seit dem 1. Mai ist das digitale Parken im Bereich der Innenstadt möglich. Die Einführung dieses Dienstes wurde durch neue Endgeräte zur Parkraumüberwachung beim Ordnungsamt technisch ermöglicht. Alle gängigen Park-Apps können hier aktuell genutzt werden.

Die Ausweitung des Angebots des digitalen Parkens auf alle übrigen Stadtgebiete außerhalb der Innenstadt ist geplant und soll voraussichtlich noch dieses Jahr erfolgen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: S 20/298

Gegenstand: Vorfall BürgerServiceCenter

Begründung: Der Petent moniert mit seiner Petition vom 7. April 2022, dass er im Zuge des Abholens eines Personalausweises für eine gehbehinderte Person sowohl von einer Mitarbeiterin des BürgerServiceCenters-Mitte als auch von einem Securitymitarbeiter angeschrien worden sei. Hintergrund sei gewesen, dass er aus Unwissenheit über die dort geltenden Hygienemaßnahmen bei der dortigen Vorsprache eine blaue OP-Maske statt der erforderlichen FFP2-Maske getragen habe. Im gleichen Zuge seien Bürger:innen mit Migrationshintergrund im Gegensatz zu ihm eingelassen worden, obwohl sie – wie er selbst – nur eine blaue OP-Maske getragen hätten. Er empfinde dies als beschämend und diskriminierend.

Die Petition wird von einer/einem Mitzeichner:in unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis

der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der konkret von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt konnte mangels weitergehender Angaben nicht aufgeklärt werden.

Zum Zeitpunkt der Vorsprache galt sowohl für alle Besucher:innen als auch für die Mitarbeitenden im BürgerService-Center-Mitte die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Mitarbeitenden der BürgerServiceCenter und auch die Securitymitarbeitenden sind gehalten, vorsprechende Bürger:Innen über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen zu informieren. Diese Information sollte in freundlicher und wertschätzender Art und Weise erfolgen, was in der Regel auch so geschieht. Auch wenn die im Bürgerservicecenter-Mitte eingesetzten Sicherheitskräfte gelegentlich etwas robust in ihrem Auftreten sind, bleiben sie in der Regel freundlich, zugewandt und hilfsbereit.

Sollte der Petent – wie vorgetragen – behandelt worden sein, bittet der Staatsrat des Senators für Inneres um Entschuldigung.

Im Innenressort wurde die Petition zum Anlass genommen, noch einmal auf die Wichtigkeit der wertschätzenden Ansprache von Bürger:innen hinzuweisen.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: S 20/307

Gegenstand: Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

Begründung: Die Petentin beschwert sich über ein ihrer Meinung nach bei ihr falsch eingegangenes Anschreiben des Amtes für Soziale Dienste ohne Aktenzeichen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Schreiben vom 23. September 2019 der zuständigen Mitarbeiterin, auf das die Petentin sich bezieht, wurde erstellt, weil die Petentin sich zuvor anlässlich eines Terminwunsches an das Amt für Soziale Dienste gewandt hatte. Hintergrund war ein Auskunftersuchen über ihren Sohn. Aufgrund der Volljährigkeit des Sohnes können der Petentin aus Datenschutzgründen keine Auskünfte über ihren Sohn erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, des Mitgliedes der Fraktion der FDP, des Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE und des Mitgliedes der Gruppe L.F.M sowie gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/331

Gegenstand: Verbot von Betteln und öffentlichem Alkoholkonsum am Hauptbahnhof

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition ein Verbot des Bettelns und des öffentlichen Alkoholkonsums vor dem Bremer Hauptbahnhof erreichen. Viele Bremer:innen fühlten sich belästigt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Beseitigung dieses Missstandes bestehe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass die Behebung der Missstände am Bremer Hauptbahnhof im öffentlichen Interesse liegt. Aus diesem Grund wurde der Aktionsplan Hauptbahnhof, der diverse lang- und kurzfristig umzusetzende und teilweise ressortübergreifende Maßnahmen umfasst (unter anderem die Ausweitung der Präsenz von Ordnungsdienst und Polizei vor Ort sowie der Ausbau diverser Hilfsangebote für Menschen in prekären Lebenslagen), in den Senat eingebracht und in der Sitzung am 25. Januar 2022 beschlossen.

Hinsichtlich des geforderten Bettelverbotes ist festzustellen, dass gemäß § 1 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. 1994, Seite 277), zuletzt § 10 geändert sowie § 8a eingefügt durch Ortsgesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 305) bereits jetzt die Bettelerei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder sowie die Bettelerei, soweit Personen bedrängt, festgehalten oder berührt werden, untersagt ist.

Zulässig ist demnach vor allem das sogenannte stille Betteln, bei dem Personen nicht aktiv auf andere zugehen.

In Hinblick auf das geforderte Verbot des öffentlichen Alkoholkonsums gilt, dass gemäß § 3 Nummer 1 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung es bereits untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen.

Die Regelungen wurden durch Leitlinien konkretisiert und können durch die ausgeweitete Präsenz von Ordnungsdienst und Polizei nun konsequenter durchgesetzt werden.

Der Senator für Inneres weist ferner darauf hin, dass er sich bereits mehrfach für eine Verschärfung der genannten Regelungen, insbesondere im Bereich der Haltestellen, ausgesprochen habe und weiter dafür streiten werde.